

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.11.2020	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Stadtsparkasse Oberhausen (SSO)

hier: Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertretern/innen in die
Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt -jeweils mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- wählt

I. _____

zum/zur Vorsitzenden des Verwaltungsrats der SSO

II. in einem Wahlgang -§ 12 Abs. 4 Satz 1 des Sparkassengesetzes NRW (SpkG NRW)

die folgenden neun sachkundigen Mitglieder i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b) SpkG NRW

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 30.10.2020	Datum	Datum	Datum 05.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

7. _____

8. _____

9. _____

sowie die folgenden fünf Dienstkräfte der SSO i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. c) SpkG NRW

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

als Mitglieder in den Verwaltungsrat der SSO.

III. jeweils einzeln aus den Mitgliedern (§ 11 Abs. 2 SpkG NRW)

1. _____

zum/zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden

2. _____

zum/zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

des Verwaltungsrates der SSO.

IV. in einem Wahlgang (§ 12 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SpkG NRW)

die folgenden Stellvertreter/innen für die sachkundigen Mitglieder i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b) SpkG NRW

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

9. _____

sowie folgenden Stellvertreter/innen für die Dienstkräfte der SSO i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. c) SpkG NRW

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

V. Der Rat entsendet in Anwendung des § 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

1. _____

2. Herrn Daniel Schranz als Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Oberhausen

3. Herrn Oliver Mebus als Vorsitzender des Vorstandes der SSO

in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

VI. In Anwendung des § 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes entsendet der Rat aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates

1. _____

als Vertreter/in

2. _____

als Ersatzvertreter/in

in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache Nr. B/16/0063-01 vom 30.06.2014
- 3 Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertretern/innen in die
- 4 Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- 5 • Drucksache Nr. B/16/2500-01 vom 27.03.2017
- 6 Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO

7 Konsequenzen

8 a) Finanzielle

9 keine ☒ [X]

10 ja ☐ []

11 b) Sonstige

12 Begründung

13 1. Ausgangslage

14 I. Rechtsgrundlagen

15 Die Modalitäten zur Wahl des Verwaltungsrates sind im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG
16 NRW) geregelt. Ein Auszug mit den maßgeblichen Vorschriften ist als **Anlage 1** beigefügt.

17 II. Wählbarkeitsvoraussetzungen

18 aa) Vorsitzende / Vorsitzender

19 Gemäß § 11 Abs. 1 SpkG NRW kann ein Mitglied des Rates oder der/die Hauptverwaltungsbeamte
20 zum /zur Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden.

21 bb) Sachkundige Mitglieder

22 Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG NRW können sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der
23 Vertretung des Trägers angehören können, gewählt werden. Unabhängig hiervon können auch
24 Hauptverwaltungsbeamte zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4
25 SpkG NRW). Auch Dienstkräfte des Trägers, sofern sie ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben,
26 können zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 5 SpkG NRW).

27 cc) Dienstkräfte der Stadtparkasse

28 Die Dienstkräfte der Stadtparkasse werden gemäß § 12 Abs. 2 SpkG NRW auf der Basis einer
29 Vorschlagsliste der Personalversammlung der Stadtparkasse gewählt. Diese Vorschlagsliste ist als
30 **Anlage 2** beigefügt.

31 III. Gemeinderechtliche Anforderungen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

32 Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss
33 in den Fällen, in denen die Gemeinde das Recht hat, mehr als ein Mitglied in einem Organ zu
34 benennen, der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu
35 zählen. § 113 Abs. 2 GO NRW gilt jedoch nur für Beteiligungen der Gemeinde; an der SSO ist die
36 Stadt nicht beteiligt, sondern mit ihr über die Trägerschaft verbunden. Zudem ergeben sich die
37 Bestimmungen über die Besetzung des Verwaltungsrates aus den spezialgesetzlichen Regelungen
38 des SpkG NRW.

39 IV. Amtszeit

40 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß § 11 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 1 SpkG NRW für die
41 Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

42 V. Auswirkungen auf die Besetzung des Beirates der Sparkassen-Bürgerstiftung Oberhausen und 43 des Kuratoriums der Stiftung Kultur und Bildung (nachrichtlich)

44 Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der/die erste stellvertretende Vorsitzende sind
45 automatisch Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r der Sparkassen-Bürgerstiftung
46 Oberhausen und Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Kultur und Bildung.

47 VI. Sachkunde

48 Als Mitglieder des Verwaltungsrats und als deren Stellvertreter/innen dürfen nur solche Personen
49 gewählt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen. Sachkunde bedeutet gemäß § 12 Abs. 1
50 Satz 3 SpkG NRW den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und
51 rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

52 Instruktive Ausführungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder eines
53 Verwaltungsrats einer Sparkasse hat die SSO in einer Ausarbeitung zusammengefasst, die als **Anlage**
54 **3** dieser Drucksache beigelegt ist.

55 Die Ausführungen der SSO zur Sachkunde und ihrem Erwerb (Ziff. 1 der **Anlage 3**) sind zur
56 Information des Rates sehr gut geeignet; daher wird in Bezug auf das Erfordernis der Sachkunde auf
57 die Ziff. 1 der **Anlage 3** Bezug genommen.

58 VII. Landesgleichstellungsgesetz

59 Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadt sind die grundlegenden Bestimmungen
60 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten (§ 19 Abs. 3 SpkG NRW). Die Verwaltungsräte von
61 Sparkassen sind bislang noch nicht geschlechtersparitätisch besetzt.

62 VIII. Unvereinbarkeitsgründe

63 Besondere Gründe können die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Interesse der Sparkasse verbieten.
64 Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 13 SpkG NRW.

65 § 13 SpkG führt Personengruppen auf, für die solche Ausschlussgründe gelten; die insoweit
66 relevanten Absätze 1 bis 3 der Bestimmung lauten wie folgt:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

„§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.“

Zudem dürfen Richterinnen und Richter gemäß § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören, weil die Sparkassen der vollziehenden Gewalt zugehörig sind (vgl. bereits BverwG, Urteil vom 29.11.1972, Az.: VI C 19.69 sowie OVG NRW, Urteil vom 08.12.2006, Az.: 1 A 3842/05).

IX. Transparenzverpflichtungen

Die Träger der Sparkassen sind verpflichtet, auf die in § 19 Abs. 6 SpkG NRW normierte individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates hinzuwirken. Im Rahmen der Hinwirkungspflicht haben die Träger sicherzustellen, dass nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten. Eine nachträgliche Nichterfüllung der Transparenzverpflichtung führt zur Abberufung aus dem Verwaltungsrat.

2. Zusammensetzung und aktuelle Besetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Oberhausen setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 SpkG NRW zusammen aus:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

109 • dem vorsitzenden Mitglied

110 • neun weiteren sachkundigen Mitgliedern

111 • fünf Dienstkräften der Sparkasse.

112 Die aktuelle Besetzung des Verwaltungsrates ist aus der **Anlage 4** zu entnehmen.

113 **3. Verfahren**

114 a) Zu den einzelnen Beschlussvorschlägen

115 aa) Beschlussvorschlag zu 1. (Wahl des/der Vorsitzenden)

116 Gemäß § 11 Abs. 1 SpkG NRW kann ein Mitglied des Rates oder der/die Hauptverwaltungsbeamte
117 zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden.

118 bb) Beschlussvorschlag zu 2. (Wahl der neun sachkundigen Personen sowie der fünf Dienstkräfte als
119 Mitglieder in den Verwaltungsrat der SSO)

120 Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder muss nach Vorgabe des § 12 Abs. 4 Satz 1 SpkG NRW in
121 einem Wahlgang stattfinden.

122 Gemäß § 12 Abs. 1 SpkG NRW können sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des
123 Trägers angehören können, gewählt werden

124 Die Dienstkräfte der Stadtparkasse werden gemäß § 12 Abs. 2 SpkG NRW auf der Basis einer
125 Vorschlagsliste der Personalversammlung der Stadtparkasse gewählt. Diese Vorschlagsliste ist als
126 **Anlage 2** beigelegt.

127 cc) Beschlussvorschlag zu 3. (Wahl der/des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden)

128 Die Stellvertreter/innen des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates sind gemäß § 11 Abs. 2
129 SpkG NRW aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu wählen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat
130 ist daher ganz wesentliche gesetzliche Voraussetzung für die Wählbarkeit einer Person zur/zum ersten
131 oder zweiten Stellvertreter/in des vorsitzenden Mitglieds.

132 dd) Beschlussvorschlag zu 4. (Wahl der Stellvertreter/innen der neun sachkundigen Personen sowie
133 der fünf Dienstkräfte der SSO)

134 Nach der Vorgabe des § 12 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SpkG NRW sind auch die Stellvertreter/innen
135 in einem Wahlgang zu wählen.

136 ee) Beschlussvorschlag zu 5. (Entsendung der/des Vorsitzenden (Verwaltungsrat), des
137 Hauptverwaltungsbeamten und des Vorsitzenden des Vorstandes (SSO) in die Verbandsversammlung
138 des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV))

139 § 5 der Satzung des RSGV regelt die Zusammensetzung der Verbandsversammlung. § 5 Abs. 2 Satz 1
140 lit. a) der Satzung des RSGV bietet die Möglichkeit zur Entsendung des Vorsitzenden des
141 Verwaltungsrates oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates in die
142 Verbandsversammlung. Zudem wird der/die Hauptverwaltungsbeamte/in sowie der/die Vorsitzende des
143 Vorstandes in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes entsandt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0043-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

144 ff) Beschlussvorschlag zu 6. (Wahl des Vertreters / des Ersatzvertreters in die Verbandsversammlung
145 des RSGV)

146 § 5 Abs. 3 der Satzung des RSGV regelt die Stellvertretung für die nach § 5 Abs. 2 der Satzung des
147 RSGV in die Verbandsversammlung des RSGV entsandten ordentlichen Mitglieder der
148 Verbandsversammlung. Insbesondere bestimmt § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des RSGV, dass die
149 Mitglieder der Verbandsversammlung nach Abs. 2 von ihren Stellvertretern in den dort (also in Abs. 2)
150 genannten Ämtern vertreten werden. Wird der Verwaltungsratsvorsitzende entsandt, wird er vom
151 ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch in der
152 Verbandsversammlung vertreten.

153 b) Wahlverfahren

154 Die sachkundigen Mitglieder sowie die Dienstkräfte der Sparkasse werden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 i.
155 V. m. Abs. 4 SpkG NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 bis 4
156 GO NW gewählt. Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder ist in gleicher Weise zu vollziehen.

157 Die Verwaltungsratsmitglieder sind demnach in einem Wahlgang zu wählen. „Ein Wahlgang“ bedeutet,
158 dass alle vierzehn zu besetzenden Verwaltungsratsmandate mittels einer Abstimmung vergeben bzw.
159 alle vierzehn Mitglieder mittels einer Abstimmung gewählt werden. Die Fraktionen / Gruppen können
160 sich entweder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigen, der durch einstimmigen Beschluss
161 des Rates angenommen wird, oder, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt,
162 jeweils eigene Wahlvorschläge unterbreiten. Diese Wahlvorschläge bestehen aus zwei Teillisten, die
163 zum einen die sachkundigen Personen und zum anderen die Dienstkräfte der SSO in festgelegter
164 Rangfolge beinhalten.

165 Über diese Wahlvorschläge wird in einem einheitlichen Wahlgang abgestimmt. Nach Hare-Niemeyer
166 werden – ihren Stimmanteilen entsprechend – den Wahlvorschlägen der jeweiligen Teillisten die
167 Anzahl der Sitze zugeteilt, nach denen anschließend der Rangfolge der Liste nach die
168 Verwaltungsratsmitglieder bestimmt werden.

169 Sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrates, als auch die Stellvertreter/innen des vorsitzenden
170 Mitglieds des Verwaltungsrates werden nach den Bestimmungen des SpkG NRW „von der Vertretung
171 des Trägers“ gewählt (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 2 SpkG NRW). Diese Formulierung
172 entspricht der in der GO NRW gebräuchlichen Formulierung „der Rat“, welche den (Ober-)
173 Bürgermeister einschließt (so auch Held u. a., Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar -Stand
174 Dez. 2016- § 50 GO NRW Anm. 7.6).

175 Der Oberbürgermeister hat also bei allen im Rahmen der Abhandlung dieser Drucksache
176 durchzuführenden Wahlen Stimmrecht.

177 **Kurzfassung**

178 entfällt

179 **Anlagen**

- 180 • Anlage 1 Sparkassengesetz (Auszug)
- 181 • Anlage 2 Vorschlagsliste Dienstkräfte der SSO
- 182 • Anlage 3 Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder
- 183 • Anlage 4 Aktuelle Besetzung der Organe

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 7.10.2020

**Auszug aus dem Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
(Sparkassengesetz - SpkG)**

Vom 18. November 2008 (Fn **1**)

(Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (**GV. NRW. S. 696**))

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird das Gesetz dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Hauptverwaltungsbeamte, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Hauptverwaltungsbeamtin ebenso einschließen wie der Begriff des Vorsitzenden die Vorsitzende etc. Der hier angesprochene Personenkreis wird insoweit um Verständnis gebeten.

§ 7

Trägerschaft und Haftung

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Trägerkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der gebildet wird durch

- a) Einlagen und/ oder
- b) Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage.

Über die Einführung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Dieses Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit Trägerkapital durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.

II.

Verwaltung der Sparkassen

1.

Träger und Organe der Sparkasse

§ 8

Aufgaben der Vertretung des Trägers

(1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,
- c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
- d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
- e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,

f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.

g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,

h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.

§ 9 Organe

Organe der Sparkasse sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 11 Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei

Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12 (Fn 4)

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

(4) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(6) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13 (Fn 4)

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder

Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 15 (Fn 2)

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,

b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,

c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,

d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,

e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,

f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der

Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Errichtung von Stiftungen,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
- d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,
- e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.

(5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über

- a) die Auflösung der Sparkasse,
- b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
- c) die Änderung der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.

(8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(9) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den weder ein Arbeitsverhältnis zur Sparkasse noch zum Träger der Sparkasse begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Sparkasse zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrats ab. Gewährt die Sparkasse auf Grund eines solchen Vertrages dem Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Verwaltungsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Verwaltungsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Verwaltungsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Verwaltungsratsmitglieds gegen die Sparkasse auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

(10) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat gegenüber einem durch die Sparkasse beherrschten Unternehmen zu einer Tätigkeit im Sinne des Absatz 9 Satz 1, ist der Abschluss des Vertrages dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wurde ein solches Vertragsverhältnis bereits vor der Wahl in den Verwaltungsrat begründet, hat das Verwaltungsratsmitglied dies unverzüglich nach dessen Wahl in den Verwaltungsrat diesem und der Sparkassenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

<u>lfd Nr.</u>	<u>Name</u>	<u>Stimmen</u>
1	Zorn, Klaus	165
2	Zimmermann, Thomas	129
3	Goersch, Christian	113
4	Klima, Michael	103 nach Losentscheid
5	Berg, Thorsten	103 nach Losentscheid
6	Jansen, Julia	103 nach Losentscheid
7	Schwarz, Alexa	100
8	Miltz, Rolf Dieter	93
9	Nockmann, Thomas	83
10	Midzic, Belinda	80
11	Schulz-Ebers, Carina	72
12	Nitsche, Marcel	62 nach Losentscheid
13	Alker, Nina	62 nach Losentscheid
14	Höffner, Stefan	60
15	Ehrlich, Dietmar	58
16	Emmerich, Dagmar	51
17	Walther, Christian	38
18	Tuchen, Sandra	35 nach Losentscheid
19	Scheike, Thomas	35 nach Losentscheid
20	Schäfer, Marc	20

Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

1. Sachkunde

a) Definition des Sachkundebegriffs

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates sachkundig sein. Das Gesetz definiert den Begriff der Sachkunde in § 12 Abs. 1 Satz 3 SpkG wie folgt:

„Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.“

Den Verwaltungsratsmitgliedern wird eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen. Daher müssen sie über eine Sachkunde verfügen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Sachkunde bedeutet nach der zum Sparkassenrecht vertretenen Auffassung die Fähigkeit, die Aufgaben eines sorgfältigen Überwachers und Beraters des Vorstandes zu erfüllen (vgl. hierzu auch Heinevetter/Engau/Menking, Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Erl. 3.5 zu § 12 SpkG).

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Daraus folgt, dass auch Größe und Struktur einer Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen. Je größer die Sparkasse und je umfangreicher und komplexer die von der Sparkasse betriebenen Geschäfte, desto höher sind die an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen.

Grundsätzlich sind zu fordern:

- das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnisse von wirtschaftlichen Vorgängen;
- Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge;
- Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken;
- Grundkenntnisse des Sparkassen- und Kreditwesensrechts;
- allgemeine Vorstellungen von dem Organisationsaufbau und –ablauf der Sparkasse;
- allgemeine Vorstellungen der Personalstruktur der Sparkasse;
- Grundkenntnisse der Rechnungslegung und Bilanzkunde;
- Fähigkeit, das nach § 20 Abs. 6 SpkG vorzulegende Budget kritisch nachzuvollziehen und zu begleiten.

Eine dem § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG entsprechende Regelung findet sich auch in § 25d Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Über die sparkassenrechtlichen Regelungen hinaus regelt § 25d Abs. 1 KWG:

„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.“

Sachkunde erfordert bei den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern in Anlehnung an die höchstrichterliche Zivilrechtsprechung finanztechnisches Fachwissen (nur) in einem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt. Nicht sämtliche Mitglieder müssen über alle notwendigen Spezialkenntnisse verfügen, vielmehr kommt es im Verwaltungsrat auf eine Zusammenschau der Kenntnisse aller Mitglieder des Organs an.

Zusätzlich zu der Prüfung der Sachkunde durch den Träger nach § 12 Abs. 1 S. 2 SpkG ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG die Verpflichtung der Institute, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Bestellung eines (auch nur stellvertretenden) Mitglieds des Verwaltungsrats anzuzeigen.

b) Sachkunde durch Vorbildung

Verwaltungsratsmitglieder können sich den zunächst erforderlichen Grad an Sachkunde bereits durch vorausgegangene Tätigkeiten angeeignet haben.

Danach kann etwa die Sachkunde vermutet werden, wenn das zu bestellende Verwaltungsratsmitglied zuvor bereits Geschäftsleiter/in oder Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsorgans eines anderen Kreditinstituts war. Auch ist die Sachkunde für "geborene" Mitglieder des Verwaltungsrates eventuell bereits dann zu vermuten, wenn sie "Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtet sind". Dazu müssen diese Tätigkeiten jedenfalls "über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang" ausgeübt worden und "nicht völlig nachgeordneter Natur" gewesen sein.

Denkbar sind insbesondere folgende Vortätigkeiten:

- Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung eines vergleichbaren Unternehmens;
- Mitgliedschaft im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens;
- auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtete Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund eines politischen Mandats, wenn über einen längeren Zeitraum ausgeübt;
- Tätigkeit als Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HGB);
- Tätigkeit als buchführungspflichtiger Land- und Forstwirt;
- Tätigkeit als Unternehmer im Sinne des § 141 Abgabenordnung (AO);
- Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter (Beschäftigte, freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, Gewerkschaftsmitglieder) im mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, wenn unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden;
- Tätigkeit als Hauptverwaltungsbeamter einer Gebietskörperschaft, wenn vor oder seit Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtete Tätigkeiten ausgeübt.

c) Erlangung der Sachkunde durch Fortbildung

Die Sachkunde muss nicht zwingend zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die Tätigkeit im Verwaltungsrat aufgenommen wird. Sie kann auch zeitnah (binnen sechs Monaten) nach Aufnahme der Tätigkeit durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Fortbildungsmaßnahmen können bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied besucht worden sein, aber auch erst im Anschluss hieran erfolgen.

d) Erhalt der Sachkunde durch Weiterbildung

Der Sachkundenachweis muss darüber hinaus nicht nur einmalig vorliegen bzw. vorgelegen haben. Vielmehr muss die Sachkunde kontinuierlich aktualisiert und erhalten werden.

Die Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Dies ist ggf. durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

e) Kostentragung und Angebote zur Qualifikation

In § 25d Abs. 4 KWG ist zudem explizit geregelt, dass die Institute angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen müssen, um den Mitgliedern des Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde erforderlich ist. Damit wird klargestellt, dass die Verwaltungsräte Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre fachliche Eignung zu erhalten. Die Kosten für erforderliche Einführungs- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere an der Sparkassenakademie NRW werden in angemessenem Umfang regelmäßig von den Sparkassen übernommen. Zum Zwecke der Fortbildung und damit Sicherstellung der Sachkunde wird die Sparkassenakademie NRW – wie stets im Anschluss an die Neuwahl der Verwaltungsräte – Informationsveranstaltungen, und zwar zunächst primär für erstmals in den Verwaltungsrat gewählte Mitglieder, sodann regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen und dabei insbesondere auch spezielle Seminare für Mitglieder des Risikoausschusses und des Hauptausschusses anbieten.

f) Merkblätter der BaFin

Die BaFin hat am 4. Januar 2016 mit dem „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen, die sich aus § 25d Abs. 1 KWG ergeben, veröffentlicht (zuletzt geändert am 24. Juli 2019).

Das Merkblatt ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html

2. Hinweis zum Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG)

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG NRW sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des LGG zu beachten. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Bestimmungen ergibt sich für den Träger bereits aus §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 LGG. Ziel soll sein, einer Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien entgegenzuwirken und möglichst eine geschlechtsparitätische Besetzung zu erreichen.

3. Unvereinbarkeitsgründe/Zuverlässigkeit und Interessenkollision

Besondere Gründe können die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Interesse der Sparkasse verbieten. Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 13 SpkG und § 25d Abs. 1 KWG.

a) Unvereinbarkeit nach § 13 SpkG

§ 13 SpkG führt Personengruppen auf, für die solche Ausschließungsgründe gelten. Danach dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

- Dienstkräfte der Sparkassen (Ausnahme: Mitarbeitervertreter gemäß § 10 Abs. 1c oder Abs. 2c SpkG)
- Personen im Zusammenhang mit Konkurrenzunternehmen (§ 13 Abs. 1b SpkG)
- Beschäftigte der Steuerbehörden und Postunternehmen (§ 13 Abs. 1c SpkG)
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen (§ 13 Abs. 1d SpkG).

Außerdem dürfen Richter nach § 4 Deutsches Richtergesetz dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören. Bestimmte Personengruppen (z. B. Beamte, Soldaten, Notare) bedürfen zur Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Genehmigung ihrer vorgesetzten Stelle oder der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde.

b) Zuverlässigkeit/Interessenkonflikte

§ 25d Abs. 1 KWG regelt u. a., dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zuverlässig sein müssen. Die Zuverlässigkeit wird im o.g. Merkblatt der BaFin negativ formuliert. Sie ist jedenfalls nicht gegeben, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen oder einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

Die Zuverlässigkeit kann zudem auch bei Interessenkonflikten zu verneinen sein. Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen.

Ein Interessenkonflikt kann laut aktuellem BaFin Merkblatt z.B. darin bestehen,

- dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans untereinander oder mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern der Sparkasse in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen,
- dass das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, eines seiner nahen Angehörigen oder ein von dem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit der Sparkasse unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann,
- dass ein Mitglied oder das Unternehmen, für das es tätig ist oder an dem es beteiligt ist, ausfallgefährdeter Kreditnehmer der Sparkasse ist.

Mögliche Interessenkonflikte sind dem Verwaltungsratsvorsitzenden gegenüber frühzeitig offenzulegen. Der Verwaltungsrat hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte bestehen und wie mit ihnen umgegangen wird. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit haben die Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Bestellungsanzeige das Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“ sowie ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

4. Zeitlicher Einsatz/gesetzliche Höchstzahl von Mandaten

§ 25d Abs. 1 KWG regelt ausdrücklich, dass das Mitglied des Verwaltungsrates

der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen muss. Dies bedeutet nach den Ausführungen im Merkblatt zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach der allgemeinen Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds, nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann.

Bitte beachten Sie, dass bereits jetzt absehbar ist, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Mandatsangaben im Kontext der erforderlichen zeitlichen Verfügbarkeit deutlich verschärfen werden. Potentielle Mandatsträger sollten sich dessen bewusst sein.

Im Zusammenhang mit der zeitlichen Verfügbarkeit ist auch die Regelung des § 25d Abs. 3a KWG (in Bezug auf CRR-Institute von nicht erheblicher Bedeutung) zu sehen, der die Höchstzahl der Kontrollmandate auf fünf Mandate in Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, beschränkt. Nach der gesetzlichen Vorschrift gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei der Zählung der zulässigen Höchstzahl von Mandaten nicht berücksichtigt.

Stadtparkasse Oberhausen
– Aktuelle Besetzung der Organe –

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Wolfgang Große Brömer

Sachkundige Mitglieder

Daniel Schranz (1. stv. Vorsitzender)
Hans-Otto Runkler (2. stv. Vorsitzender)
Christian Benter
Manfred Flore
Albert Karschti
Lühr Koch
Hans Josef Tschärke
Regina Wittmann
Horst Wolter

Vertreter/innen

Werner Nakot
Hubert Cordes
Klaus-Dieter Broß
Silke Jacobs
Andrea-Cora Walther
Dr. Martin Goeke
Christa Müthing
Sandra Gödderz
Dorothee Radtke

Dienstkräfte der St. Spk. Oberhausen

Thorsten Berg
Dietmar Ehrlich
Thomas Nockmann
Thomas Zimmermann
Klaus Zorn

Vertreter/innen

Michael Klima
Nina Wrede
Marc Schäfer
Kerstin Sommerfeld
Stefan Höffner

Teilnehmer an den VR-Sitzungen gemäß § 11 (3) SkpG

Daniel Schranz (Oberbürgermeister)
(als Beanstandungsbeamter)

Apostolos Tsalastras
(als stv. Beanstandungsbeamter)

Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Wolfgang Große Brömer (als Vorsitzender des Verwaltungsrates, vom Rat der Stadt entsendet)	Daniel Schranz (vom Rat der Stadt als Vertreter entsendet) Hans-Otto Runkler (vom Rat der Stadt als Ersatzvertreter entsendet)
Daniel Schranz (als Hauptverwaltungsbeamter entsendet gemäß § 5 der Satzung des RSGV)	Apostolos Tsalastras (als Vertreter)
Oliver Mebus (als Vorstandsvorsitzender entsendet gemäß § 5 der Satzung des RSGV)	Thomas Gäng (als Vertreter)

Stadtsparkasse Oberhausen (SSO)

Mitglieder:

Stellvertreter/Stellvertreterinnen:

Wahlvorschlag

CDU-Fraktion

I. Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Schranz, Daniel

II. Mitglieder Verwaltungsrat:

Benter, Christian
Hausmann-Peters, Gundula
Nakot, Werner

IV. Stv. Mitglieder Verwaltungsrat:

Broß, Klaus-Dieter
Stehr, Simone-Tatjana
Osmann, Denis

Mitarbeiter-Vertreter:

Nockmann, Thomas
Zorn, Klaus

Höffner, Stefan
Schäfer, Marc

III. Zweiter stv. Vorsitzender:

Benter, Christian

VI. Vertreter RSGV

1. Benter, Christian
2. Hausmann-Peters

SPD-Fraktion

II. Mitglieder Verwaltungsrat:

Bongers, Sonja
Flore, Manfred
Krey, Thomas

IV. Stv. Mitglieder Verwaltungsrat:

Wilts, Silke
Dr. Jacobs, Silke
Prohl, Manuel

Mitarbeiter-Vertreter:

Zimmermann, Thomas
Berg, Thorsten

Schwarz, Alexa
Klima, Michael

III. Erster stv. Vorsitzender:

Bongers, Sonja

V. Vertreter Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Bongers, Sonja

Fraktion Die GRÜNEN

II. Mitglieder Verwaltungsrat:

Axt, Norbert

IV. Stv. Mitglieder Verwaltungsrat:

Opitz, Stefanie

Mitarbeiter-Vertreter:

Ehrlich, Dietmar

Midzic, Belinda

Linke.Liste-Fraktion

II. Mitglieder Verwaltungsrat:

Koch, Lühr

IV. Stv. Mitglieder Verwaltungsrat:

Driever, David

FDP im Rat

II. Mitglieder Verwaltungsrat:

Hoff, Marc

IV. Stv. Mitglieder Verwaltungsrat:

Bletgen, David (Bgm)